

der Wiener Vertragsrechtsübereinkunft vor.¹¹ Nach deren Art. 31 ist ein Vertrag «nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen». Ausser dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen: jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, und jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige völkerrechtliche Rechtssatz. Nach Art. 32 können als ergänzende Auslegungsmittel insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsschlusses herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31 die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt. Diese Auslegungsregeln enthalten eine relativ konservative Komponente. Der EuGH hat demgegenüber von Anfang an nicht nur die teleologische Auslegung favorisiert, sondern sich auch die Freiheit herausgenommen, das Gemeinschaftsrecht *dynamisch auszulegen*, d.h. fortzubilden. Die historische Auslegung ist jedenfalls im Primärrecht praktisch inexistent. Entsprechendes gilt für das Gericht erster Instanz der EG. Diese Grundeinstellung ist auch für die Auslegung des EWR-Rechts durch die beiden Gemeinschaftsgerichte charakteristisch.¹²

3.2 Auslegung des EWR-Rechts durch den EFTA-Gerichtshof

Für die Interpretation des EWR-Rechts durch den EFTA-Gerichtshof stellen sich damit drei Fragen: (1) Inwieweit hat der EFTA-Gerichtshof im Blick darauf, dass der EuGH das mit dem EWR-Recht weitgehend inhaltsgleiche Gemeinschaftsrecht dynamisch auslegt, das EWR-Recht dynamisch zu interpretieren (Prinzip der dynamischen Homogenität)?

11 Vgl. *Claus-Dieter Ehlermann*, Experiences from the WTO Appellate Body, in: Symposium Judicialization and Globalization of the Judiciary, 38 *Texas International Law Journal* (Special 2003), S. 469, 480.

12 Vgl. EuG Opel Austria, Slg. 1997 ECR, II-39; EuGH Ospelt, Slg. 2003, I-9743, Paragraph 29; EuGH Bellio F.lli, Urteil vom 1. April 2004, noch nicht in Slg.